

**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 08.07.2020

Ausschuss für Inneres und Sport

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Berichterstattung: Abg. Susanne Menge (GRÜNE)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 01841 für erledigt zu erklären.

Thomas Adasch  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz**  
zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften  
aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ der Klammerzusatz „(IfSG)“ eingefügt.
2. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

(1) <sup>1</sup>Der Landtag stellt eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite fest. <sup>2</sup>Die Feststellung setzt voraus, dass die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Niedersachsen aufgrund der Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit (§ 2 Nr. 3 a IfSG) gefährdet ist. <sup>3</sup>Die Feststellung ist für zwei Monate zu treffen; sie kann bei Fortbestehen der Voraussetzung um jeweils zwei Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Der Landtag hebt die Feststellung auf, wenn die Voraussetzung für die Feststellung nicht mehr vorliegt. <sup>5</sup>Die Feststellung und ihre Aufhebung werden mit ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wirksam.

**Gesetz**  
zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften  
aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 1** wird nach dem Wort „Infektionsschutzgesetz“ der Klammerzusatz „(IfSG)“ eingefügt.
2. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

(1) <sup>1</sup>Der Landtag stellt **auf Antrag der Landesregierung** eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite fest, **wenn**

1. die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Niedersachsen aufgrund der Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit (§ 2 Nr. 3 a IfSG) gefährdet ist **und**
2. **nicht eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG festgestellt ist.**

<sup>2</sup>**Der Antrag ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Landtages schriftlich einzureichen und zu begründen.** <sup>3</sup>Die Feststellung nach Satz 1 ist für zwei Monate zu treffen \_\_\_\_\_. <sup>4</sup>Der Landtag hebt **auf Antrag der Landesregierung** die Feststellung auf, wenn die **in Satz 1 Nr. 1 genannte** Voraussetzung für die Feststellung nicht mehr vorliegt; **die Feststellung ist aufgehoben, wenn eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellt ist.** <sup>5</sup>Die Feststellung **nach Satz 1** und die Aufhebung **nach Satz 4 Halbsatz 1** werden \_\_\_\_\_ im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt **bekannt gemacht; sie werden jeweils** mit ihrer Bekanntmachung \_\_\_\_\_ wirksam. <sup>6</sup>**Der Landtag verlängert auf Antrag der Landesregierung die Feststellung um jeweils zwei Monate, wenn die in Satz 1**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) Während einer epidemischen Lage nach Absatz 1 oder einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG kann das Fachministerium

1. anstelle der Landkreise und kreisfreien Städte Aufgaben, die diesen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 obliegen, wahrnehmen, soweit Maßnahmen erforderlich sind, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreichen, und
2. anordnen, dass sich die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen und Angehörige der Heil- und der Pflegeberufe im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben an den zur Bekämpfung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit erforderlichen Maßnahmen beteiligen.

(3) Soweit eine Anordnung nach Absatz 2 Nr. 2 enteignende Wirkung hat, haben die Betroffenen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.

(4) Durch Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 2 können die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie der Eigentumsfreiheit (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Nach § 7 des Niedersächsischen Pflegegesetzes in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird der folgende § 7 a eingefügt:

**Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend.**

(2) Während einer epidemischen Lage nach Absatz 1 oder einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG kann das Fachministerium

1. *unverändert*

2. **wird gestrichen**

(3) **wird gestrichen**

(4) **wird gestrichen**

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

**Das \_\_\_\_\_ Niedersächsische\_ Pflegegesetz\_ in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird **wie folgt geändert:****

1. **In § 7 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „der §§ 9 und 10“ durch die Angabe „des § 7 b Abs. 1 und der §§ 9 und 10“ ersetzt.**
2. **Nach § 7 werden die folgenden §§ 7 a bis 7 c eingefügt:**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„§ 7 a

Besonderheiten der Förderung wegen der Auswirkungen  
des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) <sup>1</sup>Hat sich die durchschnittliche Auslastung einer teilstationären Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Zeitraum 1. Januar bis 16. März 2020 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert, so ist abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche Auslastung in dem Vergleichszeitraum zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Hat sich die durchschnittliche Auslastung einer teilstationären Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb im Kalenderjahr 2020 vor dem 17. März aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Zeitraum von Betriebsaufnahme bis 16. März 2020 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert, so ist abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche Auslastung der teilstationären Pflegeeinrichtungen im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in einem Vergleichszeitraum zugrunde zu legen, der nach der jeweiligen Datenlage sachgerecht ist und mindestens ein Quartal umfasst. <sup>3</sup>Auf teilstationäre Pflegeeinrichtungen, die ihren Betrieb nach dem 16. März 2020 aufgenommen haben oder deren Betriebsaufnahme noch bevorsteht, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden, wenn sie die Fördervoraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen und bereits Aufwendungen nach § 8 entstanden sind. <sup>4</sup>Aufwendungen sind im Sinne des Satzes 3 entstanden, wenn sie außerhalb des Zeitraumes, in dem nach dem Infektionsschutzgesetz niedersachsenweit der Betrieb von Pflegeeinrichtungen untersagt worden ist, getätigt wurden oder außerhalb dieses Zeitraumes eine Rechtsverpflichtung zur Zahlung eingegangen wurde; für die Höhe der Förderung bleiben Aufwendungen unberücksichtigt, die verringert oder anderweitig refinanziert werden können.

„§ 7 a

Besonderheiten der Förderung **nach den §§ 9  
und 10** wegen der Auswirkungen der  
**COVID-19-Pandemie**

(1) <sup>1</sup>Hat sich die durchschnittliche **Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze** einer teilstationären Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem **Vergleichszeitraum** 1. Januar bis 16. März 2020 \_\_\_\_\_ verringert, so ist, **soweit nicht die Verringerung auf andere Ursachen als die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist**, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche **Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze** in dem Vergleichszeitraum **abzüglich 10 vom Hundert** zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Hat sich die durchschnittliche **Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze** einer teilstationären Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb **nach dem 31. Dezember 2019** aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber **einem nach der jeweiligen Datenlage sachgerechten Vergleichszeitraum von mindestens einem Monat, der zwischen der teilstationären Pflegeeinrichtung und der nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stelle vereinbart wurde**, verringert, so ist, **soweit nicht die Verringerung auf andere Ursachen als die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist**, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche **Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze** \_\_\_\_\_ im vereinbarten Vergleichszeitraum **abzüglich 10 vom Hundert** zugrunde zu legen, **mindestens aber 60 vom Hundert der verfügbaren Pflegeplätze**. <sup>3</sup>Für eine teilstationäre Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb nach dem **31. Dezember 2019** aufgenommen hat und bei der eine Verringerung der durchschnittlichen Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vorliegt oder wahrscheinlich ist, für die aber noch kein sachgerechter Vergleichszeitraum im Sinne des Satzes 2 vereinbart werden kann, ist bis zur Vereinbarung eines solchen abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 pauschal eine durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze von 60 vom Hundert der verfügbaren Pflegeplätze zugrunde zu legen. <sup>4</sup> \_\_\_\_\_ <sup>5</sup>Bei der Vereinbarung des Vergleichszeitraums nach Satz 2 sind Zei-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) <sup>1</sup>Hat sich die durchschnittliche Auslastung einer Einrichtung der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2019 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Kalenderjahr 2019 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert, so ist abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche Auslastung in dem Vergleichszeitraum zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Hat sich die durchschnittliche Auslastung einer Einrichtung der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb im Kalenderjahr 2019 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Zeitraum von Betriebsaufnahme bis 16. März 2020 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert, so ist abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche Auslastung in dem Vergleichszeitraum zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Für Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen haben, ist abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 eine durchschnittliche Auslastung von 60 vom Hundert zugrunde zu legen.

ten, in denen die teilstationäre Pflegeeinrichtung nicht oder nicht uneingeschränkt betrieben werden kann, weil der Betrieb nach dem Infektionsschutzgesetz oder aufgrund des Infektionsschutzgesetzes untersagt oder beschränkt worden ist, ausgeschlossen. <sup>6</sup>Die Vereinbarung des Vergleichszeitraums gilt ab dem ersten Tag des Abrechnungszeitraums, in dem die Vereinbarung getroffen wurde; die erstmalige Vereinbarung des Vergleichszeitraums für teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach Satz 2 gilt zum 16. März 2020. <sup>7</sup>Die Sätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, wenn dies für die teilstationäre Pflegeeinrichtung im jeweiligen Abrechnungszeitraum günstiger ist als eine Förderung in Anwendung des § 7 Abs. 2.

(2) <sup>1</sup>Hat sich die durchschnittliche **Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze** einer Einrichtung der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2019 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Kalenderjahr 2019 **als Vergleichszeitraum** verringert, so ist, **soweit nicht die Verringerung auf andere Ursachen als die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist**, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche **Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze** in dem Vergleichszeitraum **abzüglich 10 vom Hundert** zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Hat sich die durchschnittliche **Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze** einer Einrichtung der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb **nach dem 31. Dezember 2018** aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber **einem nach der jeweiligen Datenlage sachgerechten Vergleichszeitraum von mindestens sechs Monaten, der zwischen der Einrichtung der Kurzzeitpflege und der nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stelle vereinbart wurde**, verringert, so ist, **soweit nicht die Verringerung auf andere Ursachen als die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist**, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 die durchschnittliche **Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze im vereinbarten Vergleichszeitraum abzüglich 10 vom Hundert** zugrunde zu legen, **mindestens aber 60 vom Hundert der verfügbaren Pflegeplätze**. <sup>3</sup>Für **eine** Einrichtung der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb **nach dem 31. Dezember 2018** aufgenommen **hat und bei der eine Verringerung der durchschnittlichen Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vorliegt oder**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(3) <sup>1</sup>Hat sich die durchschnittliche Auslastung einer teilstationären Pflegeeinrichtung im Abrechnungszeitraum entsprechend Absatz 1 oder einer Einrichtung der Kurzzeitpflege im Abrechnungszeitraum entsprechend Absatz 2 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert und war zuvor die Zustimmung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 zur gesonderten Berechnung nach § 82 Abs. 3 SGB XI erteilt worden, so ist eine zusätzliche Förderung der gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 10 zu gewähren. <sup>2</sup>Die Förderung wird nur gewährt, wenn eine anderweitige Refinanzierung der gesondert berechenbaren Aufwendungen nicht möglich ist und der Träger der Einrichtung dies versichert hat.

(4) <sup>1</sup>Haben sich die Leistungen der häuslichen Pflege einer ambulanten Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem ersten Quartal des Kalenderjahres 2020 wegen der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 um 10 vom Hundert oder mehr verringert, so sind abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 9 die in dem Vergleichs-

**wahrscheinlich ist, für die aber kein sachgerechter Vergleichszeitraum im Sinne des Satzes 2 vereinbart werden kann, ist bis zur Vereinbarung eines solchen abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 10 pauschal eine durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze von 60 vom Hundert der verfügbaren Pflegeplätze zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.**

(3) <sup>1</sup>**Erfolgt bei einer teilstationären Pflegeeinrichtung im Abrechnungszeitraum die Förderung nach § 10 in Anwendung des Absatzes 1 oder erfolgt bei einer Einrichtung der Kurzzeitpflege im Abrechnungszeitraum die Förderung nach § 10 in Anwendung des Absatzes 2 und wurde bereits vor dem 16. März 2020 die Zustimmung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 zur gesonderten Berechnung nach § 82 Abs. 3 SGB XI beantragt und besteht eine solche Zustimmung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum, so ist für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zusätzlich eine Förderung in entsprechender Anwendung des § 10 für die gesondert berechenbaren Aufwendungen zu gewähren; dabei ist auch insoweit für die Höhe der Förderung die jeweilige in Absatz 1 oder 2 bestimmte durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze zugrunde zu legen. <sup>1/1</sup>Bei einer teilstationären Pflegeeinrichtung oder einer Einrichtung der Kurzzeitpflege, die ihren Betrieb erst nach dem 16. März 2020 aufgenommen hat und bei der die Förderung nach § 10 in Anwendung des Absatzes 1 oder 2 erfolgt, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn die Zustimmung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 zur gesonderten Berechnung nach § 82 Abs. 3 SGB XI gleichzeitig mit der Förderung nach § 10 beantragt worden ist und eine solche Zustimmung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum besteht. <sup>2</sup>Die Förderung nach Satz 1 oder 1/1 wird nur gewährt, wenn eine anderweitige Refinanzierung der gesondert berechenbaren Aufwendungen nicht möglich ist und der Träger der Pflegeeinrichtung dies versichert hat.**

(4) <sup>1</sup>Haben sich die **durchschnittlichen in Anspruch genommenen** Leistungen der häuslichen Pflege einer ambulanten Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber **dem Vergleichszeitraum 1. Januar bis 16. März 2020** verringert, so sind, **soweit nicht die Verringerung auf andere Ursachen als die Auswir-**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

zeitraum erbrachten Leistungen abzüglich 10 von Hundert zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Für ambulante Pflegeeinrichtungen, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständige Stelle einen für die jeweilige Einrichtung passenden Vergleichszeitraum festlegt, der mindestens einen Monat umfasst.

**kungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist**, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 9 die **durchschnittlichen in dem Vergleichszeitraum in Anspruch genommenen Leistungen der häuslichen Pflege** abzüglich 10 vom Hundert zugrunde zu legen. <sup>2</sup>**Haben sich die durchschnittlichen in Anspruch genommenen Leistungen der häuslichen Pflege einer ambulanten Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber einem nach der jeweiligen Datenlage sachgerechten Vergleichszeitraum von mindestens einem Monat, der zwischen der ambulanten Pflegeeinrichtung und der nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stelle vereinbart wurde, verringert, so sind, soweit nicht die Verringerung auf andere Ursachen als die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach § 9 die durchschnittlichen in dem Vergleichszeitraum in Anspruch genommenen Leistungen der häuslichen Pflege abzüglich 10 vom Hundert zugrunde zu legen.** <sup>3</sup>Für eine ambulante Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen hat und bei der eine Verringerung der durchschnittlichen in Anspruch genommenen Leistungen der häuslichen Pflege wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vorliegt oder wahrscheinlich ist, für die aber noch kein sachgerechter Vergleichszeitraum im Sinne des Satzes 2 vereinbart werden kann, sind bis zur Vereinbarung eines solchen für die Höhe der Förderung nach § 9 vorläufig die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der häuslichen Pflege zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Für die Abrechnungszeiträume, für die gemäß Satz 3 die Höhe der Förderung zunächst vorläufig bestimmt wurde, ist, sobald ein sachgerechter Vergleichszeitraum im Sinne des Satzes 2 vereinbart wurde, die endgültige Höhe der Förderung nach § 9 unter Anrechnung der Beträge der vorläufigen Förderung in entsprechender Anwendung des Satzes 2 festzulegen. <sup>5</sup>Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup> Voraussetzung für die Förderung nach den Absätzen 1 bis 4 ist eine Anzeige nach § 150 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB XI. <sup>2</sup>Eine Anzeige ist nicht erforderlich für Zeiten, in denen nach dem Infektionsschutzgesetz niedersachsenweit der Betrieb von Pflegeeinrichtungen untersagt worden ist. <sup>3</sup>Die Förderung nach den Absätzen 1 bis 4 wird im Rahmen des Antrags- und Ab-

(5) **wird (hier) gestrichen** (Sätze 1, 2 und 4 jetzt in § 7 c)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

rechnungsverfahrens für die Förderung nach den §§ 9 und 10 gewährt. <sup>4</sup>Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen berichten dem für Soziales zuständigen Ministerium in elektronischer Form innerhalb eines Monats nach Abschluss eines Quartals über die Art und den Umfang der Förderungen nach den Absätzen 1 bis 4 in dem vorangegangenen Quartal.“

#### § 7 b

#### Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) <sup>1</sup>Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen, denen Mindereinnahmen bei den betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XI aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie entstehen, erhalten für ihre Leistungen im Sinne des § 43 SGB XI Zuschüsse für ihre Aufwendungen in Höhe der mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe vereinbarten betriebsnotwendigen Investitionskosten nach § 76 a Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII. <sup>2</sup>Bei vollstationären Einrichtungen, die keine Vereinbarung über die Investitionskosten nach § 76 a Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgeschlossen haben, sind die notwendigen Investitionsaufwendungen zu übernehmen, die seitens der Einrichtung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern erhoben werden; die Berechnung des Betrages ist der nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stelle plausibel darzulegen. <sup>3</sup>Die Förderung wird nur gewährt, wenn eine anderweitige Refinanzierung der Aufwendungen nicht möglich ist und der Träger der vollstationären Pflegeeinrichtung dies versichert hat.

(2) <sup>1</sup>Hat sich die durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze einer vollstationären Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Vergleichszeitraum 1. Januar bis 16. März 2020 verringert, so ist, soweit nicht die Verringerung auf andere Ursachen als die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach Absatz 1 die durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze in dem Vergleichszeitraum abzüglich 10 vom Hundert zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Hat sich die durchschnittli-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

che Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze einer vollstationären Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen hat, im Abrechnungszeitraum gegenüber einem nach der jeweiligen Datenlage sachgerechten Vergleichszeitraum von mindestens einem Monat, der zwischen der vollstationären Pflegeeinrichtung und der nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stelle vereinbart wurde, verringert, so ist, soweit nicht die Verringerung auf andere Ursachen als die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach Absatz 1 die durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze im vereinbarten Vergleichszeitraum abzüglich 10 vom Hundert zugrunde zu legen, mindestens aber 60 vom Hundert der verfügbaren Pflegeplätze. <sup>3</sup>Für eine vollstationäre Pflegeeinrichtung, die ihren Betrieb nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen hat und bei der eine Verringerung der durchschnittlichen Auslastung wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vorliegt oder wahrscheinlich ist, für die aber noch kein sachgerechter Vergleichszeitraum im Sinne des Satzes 2 vereinbart werden kann, ist bis zur Vereinbarung eines solchen abweichend von § 7 Abs. 2 für die Höhe der Förderung nach Absatz 1 pauschal eine durchschnittliche Zahl in Anspruch genommener Pflegeplätze von 60 vom Hundert der verfügbaren Pflegeplätze zugrunde zu legen. <sup>4</sup>§ 7 a Abs. 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Förderung nach Absatz 1 erfolgt monatlich. <sup>2</sup>Sie ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der für den jeweiligen Monat gültigen Bewilligung der Erstattung von Mindereinnahmen gemäß § 150 Abs. 2 SGB XI durch die Pflegekasse bei der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stelle zusammen mit den jeweils erforderlichen Nachweisen zu beantragen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist für den Abrechnungszeitraum 16. März bis 31. Juli 2020 die Förderung bis zum 30. September zu beantragen. <sup>4</sup>Die Auszahlung der Förderung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen bei der nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stelle eingegangen ist.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

### § 7 c

#### Allgemeine Verfahrensgrundsätze für die Förderung wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie; Berichtspflicht

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Förderung nach den §§ 7 a und 7 b ist der Nachweis einer Erstattung von Mindereinnahmen gemäß § 150 Abs. 2 SGB XI für den jeweiligen Abrechnungszeitraum. <sup>2</sup>Ein Nachweis nach Satz 1 ist nicht erforderlich für Abrechnungszeiträume einer Pflegeeinrichtung, in denen nach dem Infektionsschutzgesetz oder aufgrund des Infektionsschutzgesetzes niedersachsenweit der Betrieb der jeweiligen Einrichtungsart untersagt worden ist. <sup>3</sup>Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen berichten dem für Soziales zuständigen Ministerium in elektronischer Form innerhalb eines Monats nach Abschluss eines Quartals über die Art und den Umfang der Förderungen nach den §§ 7 a und 7 b in dem vorangegangenen Quartal.“

#### 3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 9 und 10“ durch die Angabe „§ 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1 sowie den §§ 9 und 10“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 9 und 10“ durch die Angabe „§ 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1 sowie den §§ 9 und 10“ ersetzt.

#### 4. In § 12 a Satz 1 wird die Angabe „§ 9 oder § 10“ durch die Angabe „§ 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1, § 9 oder § 10“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen

In § 2 Abs. 8 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196), geändert durch Gesetz vom 14. April 2016 (Nds. GVBl. S. 70), werden nach dem Wort „Nachtpflege“ die Worte „und nicht für Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen“ eingefügt.

#### Artikel 3

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen

In § 2 Abs. 8 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196), geändert durch Gesetz vom 14. April 2016 (Nds. GVBl. S. 70), werden **das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und** nach dem Wort „Nachtpflege“ die Worte „und nicht für Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

#### Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

Das Niedersächsische Krankenhausgesetz vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 16 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(Straf- und Maßregelvollzug, Polizeikrankenhäuser und Fachkliniken im Bereich der Renten- und der Unfallversicherung)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Einrichtungen“ werden die Worte „und der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 Abs. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V)“ eingefügt.

- Dem § 4 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Der Bescheid nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele des Krankenhausplans, der Qualitätssicherung oder der dauerhaften Sicherstellung einer für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Vorhaltung von besonderen Leistungen erforderlich ist. <sup>2</sup>Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können Auflagen auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. <sup>3</sup>Die unmittelbar Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 erhalten eine Kopie des Bescheides.“

#### Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

Das Niedersächsische Krankenhausgesetz vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 16 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 wird \_\_\_\_\_ der Klammerzusatz „(Straf- und Maßregelvollzug, Polizeikrankenhäuser und Fachkliniken im Bereich der Renten- und der Unfallversicherung)“ \_\_\_\_\_ **durch** die Worte „und der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 Abs. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V)“ **ersetzt**.

- Dem § 4 **werden die folgenden Absätze 7 und 8** angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Der Bescheid nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG kann mit Nebenbestimmungen **nur** versehen werden, soweit dies

- zur Erreichung der Ziele des Krankenhausplans **oder**
- im Rahmen der Verwirklichung der in § 1 KHG genannten Ziele**
  - zur Qualitätssicherung oder**
  - zur \_\_\_\_\_ Sicherstellung einer für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Vorhaltung von besonderen Leistungen**

erforderlich ist. <sup>2</sup>Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können Auflagen auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. <sup>3</sup>Die unmittelbar Beteiligten \_\_\_\_\_ (§ 3 Abs. 1 Satz 1) erhalten **jeweils** eine Kopie **der** Bescheide **nach den Sätzen 1 und 2**. <sup>4</sup>**Vor der nachträglichen Aufnahme von Auflagen ist das Benehmen mit den unmittelbar Beteiligten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) herzustellen.**

**(8) Krankenhäuser, die befristet ausschließlich zur Bewältigung einer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder einer nach § 3 a Abs. 1**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite in den Krankenhausplan aufgenommen wurden, erhalten keine Förderung für Investitionskosten nach § 9 Abs. 1 KHG und werden nicht in das Investitionsprogramm (§ 5) aufgenommen.“**

3. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs -“ gestrichen.

3. *unverändert*

**Artikel 4/1  
Änderung des Kammergesetzes  
für die Heilberufe**

§ 5 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Meldungen der Kammern  
an andere Behörden und  
Freiwilligenregister“.**

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

3. Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Ärztekammer erstellt aus dem von ihr nach Absatz 1 erstellten Verzeichnis ein Register aller Personen, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde befugt sind und die freiwillig zur Erbringung von Leistungen zur Bewältigung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) bereit sind (Freiwilligenregister). <sup>2</sup>Die Aufnahme in das Freiwilligenregister erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen Person. <sup>3</sup>Ist eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt, so fordert die Ärztekammer die im Freiwilligenregister aufgeführten Personen auf Anforderung ei-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ner unteren Gesundheitsbehörde auf, mit dieser unteren Gesundheitsbehörde in Kontakt zu treten.“

#### Artikel 4/2

#### Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

§ 36 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „und Freiwilligenregister“ angefügt.
2. Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Pflegekammer erstellt aus dem von ihr nach Absatz 1 erstellten Verzeichnis ein Register aller Kammermitglieder, die freiwillig zur Erbringung von Leistungen zur Bewältigung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) bereit sind (Freiwilligenregister). <sup>2</sup>Die Aufnahme in das Freiwilligenregister erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen Person. <sup>3</sup>Ist eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt, so fordert die Pflegekammer die im Freiwilligenregister aufgeführten Personen auf Anforderung einer unteren Gesundheitsbehörde auf, mit dieser unteren Gesundheitsbehörde in Kontakt zu treten.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

#### Artikel 5

#### Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

#### Artikel 5

#### Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. In § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „für“ die Worte „Nutzungsänderungen von Gebäuden sowie für“ eingefügt.
2. Dem § 61 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Keiner Baugenehmigung bedürfen vorübergehende Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, wenn

1. die Nutzungsänderung erforderlich ist für Zwecke des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, des Bevölkerungsschutzes, der Unfallhilfe, der medizinischen Versorgung in einer Notsituation oder der Unterbringung des für die medizinische Versorgung erforderlichen Personals und
2. das Staatliche Baumanagement Niedersachsen, die Klosterkammer Hannover, die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde oder eine von diesen beauftragte natürliche oder juristische Person die Planung leitet und die Ausführung der Arbeiten überwacht.

<sup>2</sup>Soweit für eine Nutzungsänderung nach Satz 1 Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind, gelten diese als erteilt; erforderliche Abweichungen gelten als zugelassen. <sup>3</sup>Die Fiktion nach Satz 2 tritt nur ein, wenn die Schutzziele des § 3 Abs. 1 Satz 1 NBauO zur Vermeidung

1. *unverändert*
2. Dem § 61 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Keiner Baugenehmigung bedürfen vorübergehende Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, **soweit und solange**

1. die Nutzungsänderung in einer Notsituation erforderlich ist für Zwecke des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, des Bevölkerungsschutzes, der Unfallhilfe **oder** der medizinischen Versorgung oder **die** Unterbringung des für **diese Zwecke** erforderlichen Personals und
2. das Staatliche Baumanagement Niedersachsen, die Klosterkammer Hannover, die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde oder eine von **einer dieser Stellen** beauftragte natürliche oder juristische Person, **die nach ihrer Fachkenntnis, ihrer Zuverlässigkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben dem öffentlichen Baurecht entsprechend wahrgenommen werden**, die Planung leitet und die Ausführung der Arbeiten überwacht.

<sup>1/1</sup>Eine Notsituation im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 liegt vor, solange

1. nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite,
2. nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite oder
3. ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes für den Ort der beabsichtigten Nutzung

festgestellt ist.

<sup>2</sup>Soweit für eine Nutzungsänderung nach Satz 1 \_\_\_\_\_ Abweichungen **nach § 66 Abs. 1 Satz 1** erforderlich sind, gelten diese als \_\_\_\_\_ zugelassen. <sup>3</sup>Die \_\_\_\_\_ **Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 \_\_\_\_\_ sind im**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

dung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes, eingehalten werden.<sup>4</sup>Eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 68 Abs. 5 ist für eine Nutzungsänderung nach Satz 1 nicht erforderlich.“

3. Nummer 11.8 des Anhangs (zu § 60 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„11.8 Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Brandschutz, dem Katastrophenschutz, dem zivilen Bevölkerungsschutz, der Unfallhilfe, der medizinischen Versorgung in einer Notsituation oder der Unterbringung des für die medizinische Versorgung erforderlichen Personals dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden,“.

#### Artikel 6

Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erhält folgende Fassung:

- „2. die Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2, § 246 Abs. 14 Satz 1 und § 246 b Abs. 1 Satz 1 BauGB,“.

#### Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**Hinblick auf Gefahren für die öffentliche Sicherheit einzuhalten; insbesondere müssen Standsicherheit und Brandschutz so gewährleistet sein, dass Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen vermieden werden.**<sup>3/1</sup>**Wird im Zeitpunkt der Aufnahme einer Nutzung nach Satz 1 eine Nutzung rechtmäßig ausgeübt, so kann diese im Anschluss wieder aufgenommen werden.**<sup>4</sup>**Die Sätze 1 bis 3/1 gelten nicht für Nutzungsänderungen, die nach § 62 Abs. 1 Satz 4 einer Baugenehmigung bedürfen oder für die nach § 68 Abs. 5 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.“**

3. Nummer 11.8 des Anhangs (zu § 60 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„11.8 Behelfsbauten, die in einer Notsituation **erforderlich sind**, der Landesverteidigung, dem Brandschutz, dem Katastrophenschutz, dem \_\_\_\_\_ Bevölkerungsschutz, der Unfallhilfe, der medizinischen Versorgung oder der Unterbringung des für **diese Zwecke** erforderlichen Personals dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden,“.

#### Artikel 6

Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

*unverändert*

#### Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„(1) Katastrophenschutz im Sinne dieses Gesetzes ist die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen, von Außergewöhnlichen Ereignissen und der Katastrophenvoralarm.“

- b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Ein Katastrophenvoralarm im Sinne dieses Gesetzes dient der Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen und Außergewöhnlichen Ereignissen und kann auf Grund einer abstrakten Gefahr oder einer möglichen Hilfeleistung für Dritte festgestellt werden, die die besondere Alarmbereitschaft der Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes erforderlich macht.

(4) Ein Außergewöhnliches Ereignis im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gefahrenlage, die mit den Mitteln der örtlichen Gefahrenabwehr nicht mehr zu bewältigen ist, einen Notstand nach Absatz 2 nach sich ziehen kann und deren Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes zentrale Unterstützung erfordert.“

„(1) Katastrophenschutz im Sinne dieses Gesetzes ist die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen **und außergewöhnlichen** Ereignissen \_\_\_\_\_.“

- b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 4)

(3) Ein **außergewöhnliches** Ereignis im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gefahr\_\_\_\_\_ **für Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte**, die mit den Mitteln der örtlichen Gefahrenabwehr nicht mehr zu bewältigen ist, einen **Katastrophenfall** nach sich ziehen kann und deren Bekämpfung **eine** zentrale Unterstützung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes erfordert.

(4) Ein Katastrophenvoralarm im Sinne dieses Gesetzes **ist**

1. **eine** abstrakte Gefahr **für Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte** oder
2. **eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit Nachbarschaftshilfe (§ 23 Abs. 1 und 2) angefordert oder überörtliche Hilfe (§ 23 Abs. 3 und 4) angeordnet werden wird,**

die **eine** besondere Alarmbereitschaft der Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes **zur** Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen und **außergewöhnlichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Ereignissen erforderlich macht.“

1/1. In § 5 wird das Wort „Katastrophenbekämpfung“ durch die Worte „Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen“ ersetzt.

1/2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Katastrophenbekämpfung“ durch die Worte „Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen“ ersetzt.

1/3. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „zur Katastrophenbekämpfung“ durch die Worte „zur Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen sowie bei einem Katastrophenvoralarm“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Verpflichtung, an der Vorbereitung der Bekämpfung und an der Bekämpfung einer Katastrophe, einem außergewöhnlichen Ereignis sowie an Maßnahmen des Katastrophenvoralarms und an Katastrophenschutzübungen teilzunehmen.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Nehmen sie an der Bekämpfung einer Katastrophe, einem außergewöhnlichen Ereignis teil oder werden sie im Rahmen des Katastrophenvoralarms eingesetzt, so sind sie während der Dauer der Teilnahme und für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen.“

3. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„Maßnahmen bei Katastrophen, Außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophenvoralarm“**

4. § 20 erhält folgende Fassung:

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Verpflichtung, \_\_\_\_\_ an der Bekämpfung einer Katastrophe **oder eines** außergewöhnlichen Ereignisses sowie an Maßnahmen des Katastrophenvoralarms und an Katastrophenschutzübungen teilzunehmen.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Nehmen sie an der Bekämpfung einer Katastrophe **oder eines** außergewöhnlichen Ereignisses, **an Maßnahmen des Katastrophenvoralarms oder an Katastrophenschutzübungen teil**, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, **bei der Bekämpfung einer Katastrophe oder eines außergewöhnlichen Ereignisses oder bei einem Katastrophenvoralarm auch** für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen.“

3. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„Maßnahmen bei Katastrophen, außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophenvoralarmen“.**

4. § 20 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„§ 20

Feststellung des Katastrophenfalls, des Außergewöhnlichen Ereignisses und des Katastrophenvoralarms

(1) <sup>1</sup>Eintritt und Ende des Katastrophenfalles werden durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Katastrophenschutzbehörde festgestellt. <sup>2</sup>Ist eine epidemische Lage nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) festgestellt, so können die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zusätzlich eine Feststellung über Eintritt und Ende eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms treffen. <sup>3</sup>Die Katastrophenschutzbehörde teilt die Feststellung unverzüglich der zuständigen Polizeidirektion mit und hält sie über die Lage unterrichtet. <sup>4</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium regelt Einzelheiten zu Inhalt, Umfang und Zeitpunkt von Lagemeldungen.

(2) <sup>1</sup>Ist eine epidemische Lage nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt, so kann das für Inneres zuständige Ministerium eine Feststellung über Eintritt und Ende eines Katastrophenfalles, eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms von landesweiter Tragweite treffen. <sup>2</sup>Die Feststellung des für Inneres zuständigen Ministeriums kann sich auf einen einzelnen Bezirk, mehrere Bezirke sowie das gesamte Landesgebiet beziehen. <sup>3</sup>Die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden bei der Vorbereitung der Bekämpfung und bei der Bekämpfung eines Katastrophenfalles, einem Außergewöhnlichen Ereignis oder einem Katastrophenvoralarm bleiben davon unberührt.“

5. Dem § 21 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Bei einem Außergewöhnlichen Ereignis obliegt die zentrale Leitung für dessen Bekämpfung der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Haupt-

„§ 20

Feststellung des Katastrophenfalls, des außergewöhnlichen Ereignisses und des Katastrophenvoralarms

(1) <sup>1</sup>Eintritt und Ende

1. des Katastrophenfalles,
2. **des außergewöhnlichen Ereignisses und**
3. **des Katastrophenvoralarms**

werden durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Katastrophenschutzbehörde festgestellt. <sup>2</sup>**Der Eintritt des außergewöhnlichen Ereignisses oder des Katastrophenvoralarms darf nur festgestellt werden, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) festgestellt ist** \_\_\_\_\_. <sup>3</sup>Die Katastrophenschutzbehörde teilt **eine** Feststellung **nach Satz 1** unverzüglich der zuständigen Polizeidirektion mit und hält sie über die Lage unterrichtet. <sup>4</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium regelt Einzelheiten zu Inhalt \_\_\_\_ und Zeitpunkt von Lagemeldungen **nach Satz 3.**

(2) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 27 a)**

5. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

verwaltungsbeamten der Katastrophenschutzbehörde oder einer von ihr oder ihm beauftragten Stelle.<sup>2</sup>In Fällen nach § 20 Abs. 2 obliegt die zentrale Leitung dem für Inneres zuständigen Ministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle.“

6. § 27 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Erstreckt sich ein Katastrophenfall, ein Außergewöhnliches Ereignis oder ein Katastrophenvoralarm auf die Bezirke mehrerer Katastrophenschutzbehörden oder ereignen sich Katastrophenfälle, Außergewöhnliche Ereignisse oder Maßnahmen des Katastrophenvoralarms gleichzeitig in den Bezirken mehrerer Katastrophenschutzbehörden, so können die Polizeidirektionen oder für den Fall, dass eine epidemische Lage nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des NGöGD festgestellt wurde, auch das für Inneres zuständige Ministerium, die zentrale Leitung der Bekämpfung einer der beteiligten Hauptverwaltungsbeamtinnen oder einem der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten übertragen oder selbst die koordinierende Leitung der Bekämpfung übernehmen.

(3) Die Polizeidirektionen und für den Fall, dass eine epidemische Lage nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des NGöGD festgestellt wurde, auch das für Inneres zuständige Ministerium, können Aufgaben der zuständigen Katastrophenschutzbehörde an deren Stelle und auf deren Kosten wahrnehmen oder durch andere Personen oder Stellen wahrnehmen lassen, soweit dies zur wirksamen Bekämpfung des Katastrophenfalles, des Außergewöhnlichen Ereignisses oder für Maßnahmen des Katastrophenvoralarms erforderlich ist.“

6. § 27 Abs. 2 und 3 **erhält** folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Erstreckt sich ein Katastrophenfall \_\_\_\_\_ auf die Bezirke mehrerer Katastrophenschutzbehörden oder **bestehen** Katastrophenfälle \_\_\_\_\_ gleichzeitig in den Bezirken mehrerer Katastrophenschutzbehörden, so können die Polizeidirektionen, **wenn zugleich** eine epidemische Lage **nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder § 3 a Abs. 1 Satz 1 \_\_\_\_\_ NGöGD festgestellt ist**, \_\_\_\_\_ auch das für Inneres zuständige Ministerium, die zentrale Leitung der Bekämpfung einer der beteiligten Hauptverwaltungsbeamtinnen oder einem der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten übertragen oder selbst die koordinierende Leitung der Bekämpfung übernehmen.<sup>2</sup>Erstreckt sich \_\_\_\_\_ ein außergewöhnliches Ereignis oder ein Katastrophenvoralarm auf die Bezirke mehrerer Katastrophenschutzbehörden oder **bestehen** \_\_\_\_\_ außergewöhnliche Ereignisse oder \_\_\_\_\_ Katastrophenvoralarms gleichzeitig in den Bezirken mehrerer Katastrophenschutzbehörden, so können die Polizeidirektionen oder \_\_\_\_\_ das für Inneres zuständige Ministerium \_\_\_\_\_ die koordinierende Leitung der Bekämpfung **oder der Vorbereitung der Bekämpfung** übernehmen.

(3) Die Polizeidirektionen, **wenn zugleich** eine epidemische Lage nach **§ 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder § 3 a Abs. 1 Satz 1 \_\_\_\_\_ NGöGD festgestellt ist**, auch das für Inneres zuständige Ministerium, können Aufgaben der zuständigen Katastrophenschutzbehörde an deren Stelle und auf deren Kosten wahrnehmen oder durch andere Personen oder Stellen wahrnehmen lassen, soweit dies zur wirksamen Bekämpfung des Katastrophenfalles **oder des außergewöhnlichen Ereignisses oder zur wirksamen Vorbereitung der Bekämpfung** erforderlich ist.“

6/1. Nach § 27 wird der folgende § 27 a eingefügt:

**„§ 27 a  
Ereignisse von landesweiter Tragweite**

\_\_\_\_\_ <sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium kann **bei einem** Katastrophenfall, **einem** außergewöhnlichen Ereignis oder **einem** Katastro-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

phenvoralarm \_\_\_\_\_ Eintritt und Ende der landesweiten Tragweite dieses Ereignisses feststellen. <sup>2</sup>Die landesweite Tragweite liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Bezirke von dem Ereignis betroffen ist oder mehr als die Hälfte der Einheiten eines Fachdienstes für die Vorbereitung der Bekämpfung oder die Bekämpfung des Ereignisses benötigt wird. <sup>3</sup>Der Eintritt der landesweiten Tragweite darf nur festgestellt werden, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist. <sup>4</sup>Ist der Eintritt eines Ereignisses von landesweiter Tragweite nach Satz 1 festgestellt, so bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium, in welchen Bezirken es selbst oder eine von ihm bestimmte Landesbehörde die zentrale Leitung der Bekämpfung des Ereignisses oder der Vorbereitung der Bekämpfung übernimmt. <sup>5</sup>In den nach Satz 4 bestimmten Bezirken nimmt das für Inneres zuständige Ministerium die Aufgaben der §§ 20, 22, 25 und 26 selbst wahr oder lässt diese durch eine von ihm bestimmte Landesbehörde, die Katastrophenschutzbehörden oder andere Personen oder Stellen wahrnehmen. <sup>6</sup>In den nicht nach Satz 4 bestimmten Bezirken bleiben die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden \_\_\_\_\_ unberührt.“

6/2. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Katastrophenbekämpfung“ durch die Worte „Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen“ ersetzt.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushalts die Vorbereitungsmaßnahmen durch Zuwendungen an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen privater Träger (§ 14 Abs. 2) sowie an die Kommunen. <sup>2</sup>Außerdem beschafft das Land Fahrzeuge und Ausstattung für den Katastrophenschutz; es verwendet sie für seine Aufgaben für den Katastrophenschutz oder stellt sie den privaten Trägern und Kommunen für deren Aufgaben im Katastrophenschutz sowie der Aufgabenerfüllung nach Weisung im Katastrophenschutz zur Verfügung. <sup>3</sup>Bei Katastrophen und Außerge-

7. In § 31 wird der bisherige Absatz 3 durch die folgenden neuen Absätze 3 und 4 ersetzt:

\_\_\_\_\_

„(3) <sup>1</sup>Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushalts die Vorbereitungsmaßnahmen durch Zuwendungen an die \_\_\_\_\_ privaten Träger von Einheiten und Einrichtungen nach § 14 Abs. 2 sowie an die Kommunen. <sup>2</sup>Außerdem beschafft das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts Fahrzeuge und Ausstattung für den Katastrophenschutz, die es für seine Aufgaben im Katastrophenschutz verwendet oder den privaten Trägern und Kommunen für deren Aufgaben im Katastrophenschutz sowie der Aufgabenerfüllung nach Weisung im Katastrophenschutz zur Verfügung stellt. <sup>3</sup>Bei Katastrophen ungewöhnlichen Ausmaßes und außergewöhnlichen Ereignissen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

wöhnlichen Ereignissen ungewöhnlichen Ausmaßes gewährt das Land den Katastrophenschutzbehörden Zuwendungen zu den Kosten der Katastrophen- oder Ereignisbekämpfung. <sup>4</sup>In den Fällen nach § 20 Abs. 2 trägt das Land die Kosten der Katastrophen- oder Ereignisbekämpfung.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Über den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten bei einem außergewöhnlichen Ereignis nach § 1 Abs. 3 entscheidet die zuständige Katastrophenschutzbehörde. <sup>2</sup>Die Kosten für den Einsatz sind von der anfordernden Stelle zu erstatten.“

8. Dem § 32 Abs. 2 wird der neue Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das Land übernimmt die Kosten nach § 17 Abs. 5 und 6 und Sachkosten nach den Grundsätzen der Amtshilfe ohne Vorhaltekosten.“

#### Artikel 8

##### Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Dem Buchstaben e wird das Wort „oder“ angefügt.
- cc) Es wird der folgende Buchstabe f eingefügt:
- „f) einer nach § 52 c Abs. 2 Satz 1 NKWG nachgeholt Wahl“.

ungewöhnlichen Ausmaßes gewährt das Land den Katastrophenschutzbehörden Zuwendungen zu den Kosten der \_\_\_\_\_ Bekämpfung. <sup>4</sup>In den \_\_\_\_\_ nach **§ 27 a Satz 4 bestimmten Bezirken** trägt das Land die Kosten der \_\_\_\_\_ **Bekämpfung der Katastrophe oder des außergewöhnlichen Ereignisses von landesweiter Tragweite.**\_\_\_\_\_

(4) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in § 16 Abs. 1) <sup>2</sup>**Wenn bei einem außergewöhnlichen Ereignis Einheiten des Katastrophenschutzes angefordert werden, sind die Kosten für deren Einsatz von der anfordernden Stelle zu erstatten.**“

8. Dem § 32 Abs. 2 wird der **folgende** Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>\_\_\_\_\_ Kosten **nach den Sätzen 1 und 2 sind nur die tatsächlich gezahlte Erstattung** nach § 17 Abs. 5 und 6 **sowie die tatsächlich entstandenen** Sachkosten \_\_\_\_\_ ohne Vorhaltekosten.“

#### Artikel 8

##### Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) *unverändert*
- cc) Es wird der folgende Buchstabe f eingefügt:
- „f) einer nach § 52 c Abs. 2 Satz 1, **auch in Verbindung mit Abs. 5,** NKWG nachgeholt Wahl“.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) In Absatz 8 Satz 4 werden nach den Worten „Buchstaben a bis d“ die Worte „oder f“ eingefügt.

c) Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) <sup>1</sup>Läuft die acht Jahre dauernde Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten ab, so kann die Vertretung beschließen, dass die Nachfolgerin oder der Nachfolger abweichend von Absatz 8 Sätze 1 und 2 am allgemeinen Kommunalwahltag 2021 gewählt wird. <sup>2</sup>Das Beamtenverhältnis der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens am 1. November 2021. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers verlängert sich bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, es sei denn, dass die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber schriftlich erklärt, dass sich die Amtszeit nicht verlängern soll. <sup>4</sup>Die Erklärung muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Vertretung innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss nach Satz 1 zugehen; sie kann nicht zurückgenommen werden.“

2. § 161 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2, § 246 Abs. 14 Satz 1 und § 246 b Abs. 1 Satz 1 BauGB,“.

3. Es wird der folgende § 182 eingefügt:

„§ 182  
Sonderregelungen für außergewöhnliche  
Situationen

(1) <sup>1</sup>Ist eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder nach § 3 a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt, so sind die Regelungen der Absätze 2 bis 4 anwendbar bis die Aufhebung der Feststellung bekannt gemacht ist. <sup>2</sup>Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 sind auch anwendbar, wenn der Landtag dies bei Vorliegen eines Katastrophenfalls im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) oder eines Außergewöhnliches Ereignisses im Sinne des § 1

b) *unverändert*

c) Absatz 9 erhält \_\_\_\_ folgende Fassung:

„(9) <sup>1</sup>Läuft die acht Jahre dauernde Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten **vor dem 1. November 2021** ab, so kann die Vertretung beschließen, dass die Nachfolgerin oder der Nachfolger abweichend von Absatz 8 Sätze 1 und 2 am allgemeinen Kommunalwahltag 2021 gewählt wird. <sup>2</sup>Das Beamtenverhältnis der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens am 1. November 2021. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers verlängert sich bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, **wenn nicht** die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber schriftlich **widerspricht**. <sup>4</sup>**Der Widerspruch** muss der \_\_\_\_ oder dem Vorsitzenden der Vertretung innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss nach Satz 1 zugehen; **er** kann nicht zurückgenommen werden.“

2. *unverändert*

3. Es wird der folgende § 182 angefügt:

„§ 182  
Sonderregelungen für **epidemische Lagen**

(1) <sup>1</sup>**Solange** eine epidemische Lage **von nationaler Tragweite** nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder **eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite** nach § 3 a Abs. 1 **Satz 1** des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist, **gelten die** Absätze 2 bis 4 \_\_\_\_\_.  
2 bis 4 \_\_\_\_\_

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Abs. 4 NKatSG bestimmt. <sup>3</sup>Der Landtag legt auch den Zeitraum für die Anwendbarkeit der Regelungen fest und bestimmt, ob die Regelungen landesweit oder nur in bestimmten Kommunen anwendbar sind. <sup>4</sup>Die Entscheidung des Landtags ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung und Vereinfachung der Tätigkeit der Vertretung und des Hauptausschusses

1. kann die Vertretung über eilbedürftige Angelegenheiten, für die sie zuständig ist, im Umlaufverfahren beschließen, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung damit einverstanden erklärt haben,
2. kann die Vertretung, auch im Umlaufverfahren, beschließen, dass der Hauptausschuss vorübergehend über bestimmte Angelegenheiten anstelle der Vertretung beschließt,
3. können Sitzungen der Vertretung als Videokonferenzen durchgeführt werden oder Abgeordnete an einer Sitzung online durch Zuschaltung mit Bild und Ton teilnehmen,
4. kann die Entscheidung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 abweichend von § 46 Abs. 4 Satz 2 bis spätestens 12 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode getroffen werden,
5. kann bei der Vorbereitung von Beschlüssen des Hauptausschusses die Beteiligung der beratenden Ausschüsse unterbleiben,

(2) <sup>1</sup>Zur **Bewältigung einer epidemischen Lage nach Absatz 1**

1. kann die Vertretung **auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten** über **bestimmte** Angelegenheiten \_\_\_\_\_ im Umlaufverfahren beschließen, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung damit einverstanden erklärt haben,
2. kann die Vertretung \_\_\_\_\_ beschließen, dass der Hauptausschuss **längstens für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage** über bestimmte Angelegenheiten anstelle der Vertretung beschließt,
3. **kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung der Vertretung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist; dies gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende die Anordnung trifft,**
4. *unverändert*
5. kann **die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte** bei der Vorbereitung von Beschlüssen des Hauptausschusses **auf** die Beteiligung der beratenden Ausschüsse **verzichten, wenn der Hauptausschuss nichts anderes bestimmt,**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

6. kann die Einberufung der Vertretung nach § 59 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 unterbleiben und
7. kann im Rahmen des § 94 anstelle des Ortsrates die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister und anstelle des Stadtbezirksrats die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister angehört werden.

<sup>2</sup>Die Öffentlichkeit ist vor dem Beschluss nach Satz 1 Nr. 1 über die eilbedürftige Angelegenheit und zeitnah über die getroffene Entscheidung zu informieren.

(3) Der Hauptausschuss kann durch Beschluss die Fristen für Bürgerbegehren nach § 32 Abs. 5 Sätze 1 und 5 und Abs. 6 Satz 4 verlängern.

(4) <sup>1</sup>Zur Bewältigung der Folgen einer außergewöhnlichen Situation im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für die kommunale Haushaltswirtschaft

1. muss die Kommune Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus dem betreffenden Haushaltsjahr und dem Folgejahr in ihrer Bilanz auf der Passivseite gesondert ausweisen,
2. darf sich die Kommune abweichend von § 110 Abs. 7 Satz 1 über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden, wenn die Verschuldung darauf beruht, dass sie die Möglichkeiten nach den Nummern 1, 6 oder 8 nutzt,

6. **ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nicht verpflichtet, einem Verlangen auf Einberufung der Vertretung nach § 59 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 zu entsprechen,**
7. kann **in den von § 94 erfassten Angelegenheiten** anstelle des Ortsrates die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister und anstelle des Stadtbezirksrats die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister angehört werden.

<sup>2</sup>**Die Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gemäß Satz 1 Nr. 1 oder aufgrund einer Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 2 vom Hauptausschuss anstelle der Vertretung gefasst wurden, sind unverzüglich zu veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung berechtigter Interessen Einzelner etwas anderes beschlossen wird. <sup>3</sup>Soweit die Öffentlichkeit an einer gemäß Satz 1 Nr. 3 durchgeführten Sitzung der Vertretung nicht teilnehmen konnte, ist das Protokoll (§ 68) zu veröffentlichen.**

(3) <sup>1</sup>Der Hauptausschuss **verlängert auf Antrag der Vertreter eines Bürgerbegehrens** durch Beschluss die Fristen nach § 32 Abs. 5 Sätze 1 und 5 und Abs. 6 Satz 4. <sup>2</sup>**Die Verlängerung erfolgt für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage, höchstens jedoch für sechs Monate.**

(4) <sup>1</sup>Zur Bewältigung der Folgen **einer epidemischen Lage nach Absatz 1** \_\_\_\_ für die kommunale Haushaltswirtschaft

1. muss die Kommune Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus dem betreffenden Haushaltsjahr **oder den betreffenden Haushaltsjahren** und dem Folgejahr in ihrer Bilanz auf der Passivseite gesondert ausweisen,
2. darf sich die Kommune abweichend von § 110 Abs. 7 Satz 1 über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden, wenn die Verschuldung **auf der festgestellten epidemische Lage** beruht, \_\_\_\_\_

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. kann die Vertretung beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr und in den beiden Folgejahren ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 nicht aufgestellt wird, soweit wegen einer außergewöhnlichen Situation im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann,
  4. darf abweichend von § 112 Abs. 3 Satz 1 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bereits ab dem Tag nach der Verkündung der Haushaltssatzung in Anspruch genommen werden,
  5. dürfen abweichend von § 114 Abs. 2 Satz 2 Haushaltssatzungen ohne genehmigungsbedürftige Teile bereits zwei Wochen nach Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde verkündet werden,
  6. muss für unmittelbar aus einer außergewöhnlichen Situation im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 resultierende über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen abweichend von § 117 Abs. 1 Satz 1 eine Deckung nicht gewährleistet sein,
  7. kann die Kommune abweichend von § 122 Abs. 1 Satz 1 Liquiditätskredite für Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts, bei denen sie über die Mehrheit der Anteile verfügt, sowie für ihre kommunalen Anstalten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages aufnehmen und weiterreichen, soweit diesen für rechtzeitige Auszahlungen andere Mittel nicht zur Verfügung stehen,
  8. gilt abweichend von § 122 Abs. 2 der von der Vertretung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzte Höchstbetrag als von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, wenn der Höchstbetrag ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.
3. kann die Vertretung beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr **oder den betreffenden Haushaltsjahren** und in den beiden Folgejahren ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 nicht aufgestellt wird, soweit **wegen der festgestellten epidemischen Lage** der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann,
  4. **dürfen** \_\_\_\_\_ Liquiditätskredite **nach § 122 Abs. 1 Satz 1** abweichend von § 112 Abs. 3 Satz 1 bereits ab dem Tag nach der Verkündung der Haushaltssatzung **aufgenommen** werden, **jedoch frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres**,
  5. *unverändert*
  6. muss für unmittelbar aus **der festgestellten epidemischen Lage** resultierende über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen abweichend von § 117 Abs. 1 Satz 1 eine Deckung nicht gewährleistet sein,
  7. kann die Kommune abweichend von § 122 Abs. 1 Satz 1 Liquiditätskredite für Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts, bei denen sie über die Mehrheit der Anteile verfügt, sowie für ihre kommunalen Anstalten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages aufnehmen und **an diese Rechtsträger** weiterreichen, soweit diesen **aufgrund der festgestellten epidemischen Lage** für rechtzeitige Auszahlungen andere Mittel nicht zur Verfügung stehen,
  8. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

<sup>2</sup>Der Fehlbetrag nach Satz 1 Nr. 1 soll in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. <sup>3</sup>Satz 1 Nr. 7 lässt die Möglichkeit der Erteilung einer Zulassung nach § 181 unberührt. <sup>4</sup>Der Beschluss nach Satz 1 Nr. 8 ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

<sup>2</sup>\_\_\_\_\_ Fehlbeträge nach Satz 1 Nr. 1 sollen in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. <sup>3</sup>Die Möglichkeit **nach** Satz 1 Nr. 7 lässt **die** Erteilung einer Zulassung nach § 181 unberührt. <sup>4</sup>**Gilt der festgesetzte Höchstbetrag gemäß Satz 1 Nr. 8 als genehmigt, so ist der zugrundeliegende Beschluss der Vertretung der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“**

Artikel 9  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalwahlgesetzes

Nach § 52 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird der folgende § 52 c eingefügt:

„§ 52 c  
Sonderregelungen wegen der COVID-19-Pandemie

(1) <sup>1</sup>Kann wegen der Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Wahl, die bis zum 31. März 2021 durchzuführen ist, nicht den wahlrechtlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt werden, so kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmen, dass die Wahl

1. an dem Wahltag nicht durchgeführt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht über die Zulassung der Wahlvorschläge beschlossen worden ist, oder
2. ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge bereits entschieden worden ist und die Wahl nicht innerhalb der Frist nach § 41 Abs. 2 Satz 1 als Nachwahl durchgeführt werden kann.

Artikel 9  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalwahlgesetzes

Nach § 52 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird der folgende **neue** § 52 c eingefügt:

„§ 52 c  
Sonderregelungen wegen der **Auswirkungen der**  
COVID-19-Pandemie

(1) <sup>1</sup>**Ist ein Beschluss** über die Zulassung der Wahlvorschläge **für eine Wahl, die an einem Wahltag in dem Zeitraum vom [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie]** bis zum 31. März 2021 durchzuführen ist, noch nicht **gefasst** worden, so \_\_\_\_\_ **ordnet die \_\_\_\_\_ Wahlleitung an**, dass die Wahl an dem Wahltag nicht durchgeführt wird, **wenn eine** den wahlrechtlichen Vorschriften entsprechende **Vorbereitung wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht möglich war.**

1. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Satz 1 enthalten)**
2. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Satz 1/1 enthalten)**

<sup>1/1</sup>**Ist der Beschluss** über die Zulassung der Wahlvorschläge **für eine Wahl, die an einem Wahltag in dem Zeitraum nach Satz 1 durchzuführen ist, bereits gefasst worden und kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Stimmabgabe der wählenden Personen an dem bestimmten Wahltag oder im**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

<sup>2</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann als Tag der Briefwahl nach Satz 1 Nr. 2 einen anderen Tag bestimmen als den ursprünglichen Wahltag, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Briefwahl erforderlich ist. <sup>3</sup>Zwischen dem von der Vertretung ursprünglich bestimmten Wahltag und dem nach Satz 2 bestimmten Tag sollen nicht mehr als drei Wochen liegen. <sup>4</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

(2) <sup>1</sup>Wird die Wahl nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht am Wahltag durchgeführt, so ist sie sobald wie möglich nachzuholen. <sup>2</sup>Den Tag der nachzuholenden Wahl bestimmt die Vertretung. <sup>3</sup>Für die nachzuholende Wahl ist § 42 Abs. 6 und 7, auch in Verbindung mit § 45 a, entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Bereits eingereichte Wahlvorschläge behalten ihre Gültigkeit, es sei denn, dass zwischen dem ursprünglichen Wahltag und dem Tag der nachzuholenden Wahl mehr als sechs Monate liegen.

(3) Bei der Briefwahl nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält abweichend von § 19 Abs. 1 jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, von Amts wegen einen Wahlschein.“

**Rahmen einer Nachwahl innerhalb der Frist des § 41 Abs. 2 Satz 1 nicht in den Wahlräumen erfolgen, so ordnet die Wahlleitung an, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.** <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 3 Satz 0/1) <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 3 Satz 0/2) <sup>4</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 4)

(2) <sup>1</sup>Wird die Wahl nach Absatz 1 Satz 1 \_\_\_\_\_ nicht am Wahltag durchgeführt, so ist sie nachzuholen, sobald **eine den wahlrechtlichen Vorschriften entsprechende Vorbereitung und Durchführung der Wahl** möglich ist. <sup>2</sup>Den Tag **einer** nachzuholenden **einzelnen Direktwahl** bestimmt die Vertretung; **den Tag einer nachzuholenden einzelnen Neuwahl bestimmt der Hauptausschuss.** <sup>21</sup>Bereits eingereichte Wahlvorschläge behalten ihre Gültigkeit, es sei denn, dass zwischen dem ursprünglich\_\_ **bestimmten** Wahltag und dem Tag der nachzuholenden Wahl mehr als sechs Monate liegen. <sup>3</sup>Für die nachzuholende Wahl \_\_\_\_\_ **gilt im Übrigen** § 42 Abs. 6 und 7 \_\_\_\_\_ entsprechend \_\_\_\_\_. <sup>4</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 2/1) <sup>5</sup>**Abweichend von Satz 1 kann die Vertretung den Tag einer nachzuholenden einzelnen Direktwahl auch nach § 80 Abs. 9 Satz 1 NKomVG bestimmen, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen.** <sup>6</sup>**Im Fall des Satzes 5 gilt für bereits eingereichte Wahlvorschläge Satz 2/1; im Übrigen ist das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung neu durchzuführen.**

(3) <sup>01</sup>**Hat die Wahlleitung** nach Absatz 1 Satz 1/1 **angeordnet, dass die Wahl ausschließlich als** Briefwahl **durchgeführt wird, so kann die Wahlleitung** als Tag, **an dem der Wahlbrief spätestens eingehen muss, auch** einen anderen Tag als den ursprünglichen Wahltag bestimmen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Briefwahl erforderlich ist. <sup>02</sup>Zwischen dem von der Vertretung ursprünglich bestimmten Wahltag und dem nach Satz 0/1 bestimmten Tag sollen nicht mehr als drei Wochen liegen. <sup>1</sup>Abweichend von § 19 Abs. 1 erhält jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, von Amts wegen einen Wahlschein.

(4) Die **Wahlleitung gibt** \_\_\_\_\_ Entscheidungen nach den **Absätzen 1 und 3 Satz 0/1** unverzüglich öffentlich bekannt \_\_\_\_\_.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

#### Artikel 10

##### Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Dem § 9 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 291), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 kann bis zum 31. Dezember 2021 eine Bewerberin oder ein Bewerber in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Absatzes 2 berufen werden, ohne dass eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung durchgeführt wurde, wenn dies im Hinblick auf die starke Belastung der Ärztinnen und Ärzte nach § 45 Abs. 1 durch die COVID-19-Pandemie geboten ist. <sup>2</sup>Ist eine Berufung nach Satz 1 erfolgt, so ist die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung vor einer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nachzuholen; die Bewerberin oder der Bewerber ist hierüber vor der Berufung nach Satz 1 zu unterrichten.“

#### Artikel 10

##### Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Dem \_\_\_\_\_ Niedersächsischen Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 291), wird der folgende § 131 angefügt:

#### „§ 131

##### Abweichungen von § 9 Abs. 2 wegen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie

\_\_\_\_\_ <sup>1</sup>Abweichend von § 9 Abs. 2 kann bis zum 31. Dezember 2021 eine Bewerberin oder ein Bewerber in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 9 Abs. 2 berufen werden, ohne dass die gesundheitliche Eignung **durch** eine ärztliche Untersuchung \_\_\_\_\_ **festgestellt** wurde, wenn **davon auszugehen ist, dass alle in Betracht kommenden** Ärztinnen und Ärzte nach § 45 Abs. 1 **Satz 1 wegen ihrer** starken Belastung durch die COVID-19-Pandemie **nicht in der Lage sein werden, die Untersuchung innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Berufung durchzuführen, und der Behörde keine tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers begründen.** <sup>2</sup>Ist eine Berufung nach Satz 1 erfolgt, so ist die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung **unverzüglich und** vor einer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nachzuholen; die Bewerberin oder der Bewerber ist vor der Berufung nach Satz 1 hierüber **so wie über die möglichen Folgen einer nachträglichen Feststellung einer mangelnden gesundheitlichen Eignung für das Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis** zu unterrichten.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 11  
Änderung des Niedersächsischen  
Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird der neue Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) <sup>1</sup>Sind in einer Dienststelle die regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2020 wegen der Beschränkung der sozialen Kontakte zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nach dem 30. April 2020 durchgeführt worden, so endet die laufende Amtszeit des Personalrats dieser Dienststelle abweichend von Absatz 2 Satz 1 spätestens am 30. April 2021. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.“

2. Dem § 29 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Sitzungen können als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn durch die Anwesenheit der Mitglieder des Personalrats in einem Sitzungsraum Leben oder Gesundheit gefährdet würden. <sup>2</sup>Personen, die an einer Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 31.“

3. Dem § 31 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Beschlüsse können im Umlaufverfahren schriftlich oder durch E-Mail gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit einfach ist oder

Artikel 11  
Änderung des Niedersächsischen  
Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird **nach Absatz 2** der **folgende** Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) <sup>1</sup>Sind in einer Dienststelle die regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2020 wegen der **Auswirkungen** der COVID-19-Pandemie **nicht bis zum** 30. April 2020 durchgeführt worden, so endet die laufende Amtszeit des Personalrats dieser Dienststelle abweichend von Absatz 2 Satz 1 spätestens am 30. April 2021. <sup>2</sup>**In diesen Fällen** findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.“

2. Dem § 29 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>**Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) festgestellt ist, kann die oder der Vorsitzende des Personalrats in der Einladung zu einer Sitzung des Personalrats festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder des Personalrats durch Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz) \_\_\_\_\_. <sup>2</sup>**Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende des Personalrats durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, und trägt diese abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 3 in die Anwesenheitsliste ein.**“**

3. Dem § 31 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Beschlüsse können **auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Personalrats** im Umlaufverfahren schriftlich oder durch E-Mail gefasst werden, \_\_\_\_\_

1. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. eine Gefahr im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 1 vermieden werden soll.

<sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nur zulässig, wenn kein Mitglied des Personalrats diesem Verfahren widerspricht. <sup>3</sup>Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Personalrats gefasst.“

4. In § 53 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

5. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Sitzungen können als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn durch die Anwesenheit der zur Beschlussfassung berufenen Personen der Einigungsstelle in einem Sitzungsraum Leben oder Gesundheit gefährdet würden. <sup>2</sup>Personen, die an einer Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 3 Satz 3.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

6. In § 73 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 5 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 72 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

7. In § 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden die Angabe „72 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „72 Abs. 4 bis 6“ und die Verweisung „§ 107 d Abs. 3 bis 5“ durch die Verweisung „§ 107 d Abs. 4 bis 6“ ersetzt.

8. § 107 d wird wie folgt geändert:

2. **solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist.**

<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ <sup>3</sup>Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Personalrats gefasst. **<sup>4</sup>Nach Absatz 3 ausgeschlossene Mitglieder des Personalrats dürfen am Umlaufverfahren nicht teilnehmen.“**

4. *unverändert*

5. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>**Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist, kann die oder der Vorsitzende in der Einladung zu einer Sitzung der Einigungsstelle festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz) \_\_\_\_\_.** <sup>2</sup>**Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen \_\_\_\_\_.**“

- b) *unverändert*

6. *unverändert*

7. *unverändert*

8. § 107 d wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Sitzungen können als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn durch die Anwesenheit der zur Beschlussfassung berufenen Personen der Einigungsstelle in einem Sitzungsraum Leben oder Gesundheit gefährdet würden. <sup>2</sup>Personen, die an einer Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 3 Satz 3.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

9. In § 109 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 werden die Verweisung „§ 107 d Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 107 d Abs. 5 Satz 1“ und die Verweisung „§ 107 d Abs. 5 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 107 d Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

#### Artikel 12

##### Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 137), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ durch die Angabe „Artikel 2 b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811)“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird jeweils die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ und die Jahreszahl „2020“ wird durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>**Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist, kann die oder der Vorsitzende in der Einladung zu einer Sitzung der Einigungsstelle festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz) \_\_\_\_\_. <sup>2</sup>**Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen \_\_\_\_\_.**“**

- b) *unverändert*

9. *unverändert*

#### Artikel 12

##### Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 137), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Ist zu erwarten, dass Kommunen ihre individuellen Investitionspauschalen nicht vollständig für Investitionsvorhaben verwenden können, die bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen werden, so kann das für Inneres zuständige Ministerium durch Verordnung die nicht verwendeten Mittel den individuellen Investitionspauschalen von Kommunen zuschlagen, die die für sie festgesetzten individuellen Investitionspauschalen voraussichtlich erreichen oder überschreiten werden. <sup>2</sup>Bevorzugt werden sollen Kommunen, die eine ausgeprägte Finanzschwäche besitzen. <sup>3</sup>In der Verordnung ist sicherzustellen, dass der Eigenanteil nach § 2 Abs. 1 nicht unterschritten wird.“

3. In § 12 Satz 2 wird jeweils die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2024“ und die Jahreszahl „2022“ wird durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

5. In Anlage 2 wird in der Zeile der Region Hannover der Betrag „14 680 898,46“ durch den Betrag

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ Das für Inneres zuständige Ministerium kann **ferner** durch Verordnung **die Neuverteilung von Mitteln** individueller Investitionspauschalen **regeln, von denen** zu erwarten ist, dass **sie von den einzelnen Kommunen nicht mehr** für Investitionsvorhaben verwendet werden können, die bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen werden (**§ 5 Abs. 1 Satz 3 KInvFG**) \_\_\_\_\_. <sup>2</sup>**Die freiwerdenden Mittel sollen im Fall einer Neuverteilung** bevorzugt Kommunen **zufallen**, die eine ausgeprägte Finanzschwäche besitzen. <sup>3</sup>**Durch die zusätzlichen Mittel nach Satz 2 darf** der Eigenanteil nach § 2 Abs. 1 nicht unterschritten werden. <sup>4</sup>**§ 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KInvFG bleibt unberührt.**“

3. \_\_\_\_\_ § 12 \_\_\_\_\_ wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird jeweils die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2024“ und die Jahreszahl „2022“ wird durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

b) **Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:**

„<sup>4</sup>**Nach dem 31. Dezember 2024 darf die Auszahlung von Mitteln nur noch in den Fällen des § 13 Abs. 2 KInvFG angeordnet werden. <sup>5</sup>Die besondere Fristbestimmung des § 13 Abs. 2 Satz 3 KInvFG bleibt unberührt.**“

4. \_\_\_\_\_ § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

b) **Es wird der folgende Satz 4 angefügt:**

„<sup>4</sup>**§ 13 Abs. 2 Satz 3 KInvFG bleibt unberührt.**“

5. In **der** Anlage 2 (**zu § 9 Abs. 3 Satz 2**) wird in der Zeile der Region Hannover der Betrag

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„14 680 898,43“ ersetzt.

„14 680 898,46“ durch den Betrag „14 680 898,43“ ersetzt.

#### Artikel 13

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

#### Artikel 13

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

unverändert

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 20. August 2015 (Nds. GVBl. S. 168), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

#### Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

#### Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2020 (Nds. GVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

**Dem** Niedersächsischen Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), \_\_\_\_ geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2020 (Nds. GVBl. S. 30), wird **der folgende § 22 angefügt:**

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Ist eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder nach § 3 a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) festgestellt, so kann von einer Erörterung abgesehen werden. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsi-

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### „§ 22

**Besonderheiten des Verfahrens bei Feststellung einer epidemischen Lage oder eines Katastrophenfalls**

#### (1) <sup>1</sup>Solange

1. \_\_\_\_ eine epidemische Lage **von nationaler Tragweite** nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes \_\_\_\_, \_\_\_\_
2. **eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite** nach § 3 a Abs. 1 **Satz 1** des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst \_\_\_\_\_ **oder**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

schen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) vorliegt.“

3. ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

festgestellt ist, kann von einer Erörterung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und von einer Erörterung nach § 10 Abs. 7 Halbsatz 1 abgesehen werden. <sup>2</sup>Die Erörterung ist durch einen Austausch in schriftlicher oder elektronischer Form oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen, soweit dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Ist eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des IfSG oder nach § 3 a Abs. 1 NGöGD festgestellt, so kann die Landesplanungsbehörde über Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens ohne Antragskonferenz nach Satz 1 entscheiden; Satz 2 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Gleiches gilt, wenn ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 NKatSG vorliegt.“

\_(2) <sup>1</sup>In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen kann die Landesplanungsbehörde über Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens ohne Antragskonferenz nach § 10 Abs. 1 Satz 1 entscheiden. <sup>2</sup>Die Antragskonferenz ist durch einen Austausch in schriftlicher oder elektronischer Form oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen, soweit dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht; § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 8 und 9 eingefügt:

„<sup>8</sup>Ist eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des IfSG oder nach § 3 a Abs. 1 NGöGD festgestellt, so kann die Landesplanungsbehörde die in den Sätzen 6 und 7 vorgesehene Äußerung zur Niederschrift ausschließen, wenn die Entgegennahme von Äußerungen zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre; auf den Ausschluss von Äußerungen zur Niederschrift ist bei der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 3 ausdrücklich hinzuweisen. <sup>9</sup>Gleiches gilt, wenn ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 NKatSG vorliegt.“

\_(3) In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen kann die Landesplanungsbehörde die in § 10 Abs. 5 Sätze 6 und 7 vorgesehene Äußerung zur Niederschrift ausschließen, wenn die Entgegennahme von Äußerungen zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre; auf den Ausschluss von Äußerungen zur Niederschrift ist bei der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 ausdrücklich hinzuweisen.

bb) Der bisherige Satz 8 wird Satz 10.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Das Semikolon und die Worte „mit den sonstigen Beteiligten kann eine Erörterung stattfinden“ werden gestrichen.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„<sup>2</sup>Ist eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des IfSG oder nach § 3 a Abs. 1 NGöGD festgestellt, so kann von einer Erörterung abgesehen werden. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 NKatSG vorliegt. <sup>4</sup>Mit den sonstigen Beteiligten kann eine Erörterung stattfinden.“

3. Dem § 21 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Möglichkeiten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 4, Abs. 5 Satz 8 und Abs. 7 Satz 2 können auch in Verfahren genutzt werden, die vor dem [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 Abs. 1] begonnen wurden. <sup>2</sup>Wird eine solche Möglichkeit in einem Verfahren nach Satz 1 genutzt, so ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Situation einzurichten.“

Artikel 15  
Änderung des Niedersächsischen  
Realverbandsgesetzes

Das Niedersächsische Realverbandsgesetz vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (Nds. GVBl. S. 395), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Dauer einer epidemischen Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder nach § 3 a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), oder eines Katastrophenfalls im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) können bis

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 1 Satz 1)

\_\_\_\_\_

„(4) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ Die Absätze 1 bis 3 finden auch auf Verfahren \_\_\_\_\_ Anwendung, die vor dem [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 Abs. 1] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden. <sup>2</sup>Wird \_\_\_\_\_ in einem solchen Verfahren von den in \_\_\_\_\_ Satz 1 genannten Regelungen Gebrauch gemacht \_\_\_\_\_, so ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Situation einzurichten.“

Artikel 15  
Änderung des \_\_\_\_\_  
Realverbandsgesetzes

Nach § 57 des \_\_\_\_\_ Realverbandsgesetzes vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (Nds. GVBl. S. 395), wird der folgende § 57 a eingefügt:

\_\_\_\_\_

„§ 57 a

(1) \_\_\_\_\_ Solange

1. eine\_ epidemische\_ Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

zum 31. März 2021 Beschlüsse des Vorstandes im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.“

2. **eine\_ epidemische\_ Lage von landesweiter Tragweite** nach § 3 a Abs. 1 **Satz 1** des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst \_\_\_\_ oder
3. ein\_ Katastrophenfall\_ im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes \_\_\_\_ **für den Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 Satz 2) oder Teile davon** \_\_\_\_

festgestellt ist, können \_\_\_\_\_ (jetzt in den Artikeln 16/3 und 17 Abs. 2 Nr. 3) **auch ohne ausdrückliche Zulassung in der Satzung** Beschlüsse des Vorstandes \_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 2) **sowie**

2. Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Für die Dauer einer epidemischen Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des IfSG oder nach § 3 a Abs. 1 NGöGD, oder eines Katastrophenfalls im Sinne des § 1 Abs. 2 NKatSG können bis zum 31. März 2021 Beschlüsse über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich

\_\_\_\_\_ Beschlüsse über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren **schriftlich oder durch E-Mail gefasst** werden \_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 3 Satz 1).

**(2) Ein Beschluss des Vorstandes nach Absatz 1 ist zulässig**, wenn kein Mitglied des Vorstandes der **Beschlussfassung im Umlaufverfahren** widerspricht.

**(3) <sup>1</sup>Ein Beschluss über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, nach Absatz 1 ist zulässig**, wenn sich

1. in den Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 10 a bis 17 Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte und
2. im Übrigen in Realverbänden mit mehr als vier Mitgliedern mindestens drei Mitglieder und in kleineren Realverbänden mindestens zwei Mitglieder

1. **bei Beschlüssen** nach § 22 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 10 a bis 17 Mitglieder **oder Vertreter von Mitgliedern** mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte und
2. im Übrigen in Realverbänden mit mehr als vier Mitgliedern mindestens drei Mitglieder **oder Vertreter von Mitgliedern** und in kleineren Realverbänden mindestens zwei Mitglieder **oder Vertreter von Mitgliedern**

mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren einverstanden erklärt haben.“

mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren einverstanden erklärt haben. <sup>2</sup>**Für das Zustandekommen des Beschlusses im Umlaufverfahren gilt § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3.**“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Artikel 15/1**  
**Änderung des Niedersächsischen**  
**Erwachsenenbildungsgesetzes**

Das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Finanzhilfeberechtigung hat auch dann Bestand, wenn im Jahr 2020 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie der Mindestleistungsumfang nicht erbracht werden konnte.“

2. Dem § 5 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei der Berechnung der Leistungsförderung für die Jahre 2022 bis 2024 treten jeweils an die Stelle der im Jahr 2020 geleisteten Unterrichtsstunden die in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich geleisteten Unterrichtsstunden.“

3. In § 6 Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 2 und“ durch die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 2 und“ durch die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie“ ersetzt.

Artikel 16

Weitere Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 3 a des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird gestrichen.

Artikel 16

Weitere Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

*unverändert*

**Artikel 16/1**  
**Weitere Änderung des**  
**Niedersächsischen Beamtengesetzes**

§ 131 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 10 dieses Gesetzes, wird gestrichen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/6482

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Artikel 16/2**  
**Weitere Änderung des Niedersächsischen**  
**Raumordnungsgesetzes**

**§ 22 des Niedersächsischen Raumordnungs-**  
**gesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 2017**  
**(Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 14**  
**dieses Gesetzes, wird gestrichen.**

**Artikel 16/3**  
**Weitere Änderung des**  
**Realverbandsgesetzes**

**§ 57 a des Realverbandsgesetzes vom 4. No-**  
**vember 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert**  
**durch Artikel 15 dieses Gesetzes, wird gestrichen.**

Artikel 17  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Ver-  
kündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 11 mit Wirkung vom 1. März 2020,
2. Artikel 2 mit Wirkung vom 16. März 2020 und
3. Artikel 16 am 1. April 2021

in Kraft.

Artikel 17  
Inkrafttreten

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. *unverändert*
2. Artikel 2 mit Wirkung vom 16. März 2020,
3. **die** Artikel 16, **16/2 und 16/3** am 1. April 2021 **und**
4. **Artikel 16/1 am 1. Januar 2022**

in Kraft.